

Änderungsantrag

der SPD Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes (Drs. 15/1644)

Der Gesetzentwurf (Drs. 15/1644) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne des § 12 a Tarifvertragsgesetz der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen, die in der Dienststelle weisungsgebunden tätig sind oder der Dienstaufsicht unterliegen, unabhängig davon, ob ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle besteht. Richterinnen und Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.

Datum des Originals: /Ausgegeben:

(2) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamtin oder Beamter gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der für die Dienststelle geltenden Dienstordnung oder nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind oder als übertarifliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

b) Absatz 4 Buchstabe a bis d erhält folgende Fassung:

„a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte mit einem Lehrumfang unter vier Lehrveranstaltungsstunden, studentische Hilfskräfte, nach § 78 Hochschulgesetz nicht übernommene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen,

b) Professorinnen und Professoren an der Sozialakademie,

c) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,

d) Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten,“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist oder im Wege einer Zuweisung oder Personalgestellung Dienst- oder Arbeitsleistungen erbringt, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung, die Zuweisung oder die Personalgestellung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt tritt,

außer im Falle der Gestellung, der Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle ein.“

3. § 25 Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen.“

4. § 44 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wird eine Dienststelle geteilt, umgewandelt oder aufgelöst, so bleibt deren Personalrat im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Dienststellenteile weiter, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 erfüllen und nicht in eine Dienststelle eingegliedert werden, in der ein Personalrat besteht (Übergangsmandat).“

5. § 61 LPVG wird um folgenden Absatz 5 erweitert:

„An der Auswahl der ausbildenden Personen, soweit eigene Ausbildungsbezirke in den Dienststellen existieren, und an der Auswahl der Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter nimmt ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung teil. Hierzu ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung frühzeitig und fortlaufend zu informieren.“

6. § 65 wird wie folgt geändert:

a) § 65 Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann zusätzlich teilnehmen, wenn zu den Gesprächen Beschäftigte im Sinne des § 55 Abs. 1 eingeladen sind.“

b) § 65 Abs. 3 wird um einen S. 4 ergänzt:

„Das gleiche gilt für ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung soweit es um beteiligungspflichtige Angelegenheiten der von ihr vertretenen Beschäftigten geht.“

7. § 65a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Aus § 65 a Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz „wenn die Aufgaben der Dienststelle überwiegend auf die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gerichtet sind“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Nach den Wörtern „wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle“ werden die Wörter „im Sinne des Absatz 3“ eingefügt.

8. § 66 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

„Eine Maßnahme im Sinne des Satzes 1 liegt bereits dann vor, wenn durch eine Handlung eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme vorweggenommen oder festgelegt wird.“

9. § 68 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtags tritt an die Stelle der Landesregierung die Präsidentin oder der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium, im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs und im Bereich des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.“

10. § 70 erhält folgende neue Fassung:

In § 70 Absatz 4 werden die Sätze 4 bis 9 gestrichen.

11. § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Nach dem Wort „Tätigkeit,“ werden die Wörter „Stufenzuordnung und Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit gemäß Entgeltgrundsätzen, Bestimmung der Fallgruppen innerhalb einer Entgeltgruppe, wesentliche Änderung von Arbeitsverträgen,“ eingefügt.

12. § 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst

„Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67 oder §§ 70, 71 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,“

13. § 72 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„für überwiegend und unmittelbar künstlerisch tätige Beschäftigte an Theatern, die unter den Geltungsbereich des Normalvertrages (NV) Bühne fallen“

14. § 72 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Wochentage,“ werden die Wörter „Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit,“ eingefügt.

15. § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „sind,“ werden die Worte „sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit,“ eingefügt.

16. § 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 22 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „wirtschaftliche Unternehmen“ werden durch die Wörter „auf Dritte in jeglicher Rechtsform“ geändert.

17. § 73 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 6 werden folgende neue Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung,

8. grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben“

18. § 74 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Personalrat ist vor Abmahnungen, bei Kündigungen in der Probezeit, bei außerordentlichen Kündigungen, bei Aufhebungs- oder Beendigungsverträgen und bei Mitteilungen an Auszubildende darüber, dass deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist, anzuhören. Hierbei sind die Gründe, auf die sich die beabsichtigte Abmahnung oder Kündigung stützen soll, vollständig anzugeben.“

19. § 79 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„ (3) Das Beschlussverfahren kann auf die Unterlassung oder Durchführung einer Handlung oder Maßnahme gerichtet sein. § 23 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz gilt entsprechend. Für einstweilige Verfügungen gilt § 85 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz. Die Zwangsvollstreckung findet nach § 85 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz statt.“

20. § 105a wird neu eingeführt:

„(1) Die Personalräte der Hochschulen gem. § 105 LPVG und die Personalräte der Hochschulen, die die sonstigen Hochschulbeschäftigten vertreten, können

sich auf Landesebene jeweils zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzungen sind zu veröffentlichen.

(2) Zu den Aufgaben der Landespersonalrätekonferenzen gehört die Koordination der Belange von Hochschulpersonalräten auf Landesebene und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium.

(3) Wenn eine Stufenvertretung für die Beschäftigten in Hochschulen und Universitätsklinika nicht besteht, werden die Kosten für den Geschäftsbedarf der Landespersonalrätekonferenzen analog zu § 40 von dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium übernommen, ebenso wie die Kosten einer Freistellung pro Landespersonalrätekonferenz.

(4) Reisen zu den Sitzungen der Landespersonalrätekonferenzen gelten als Dienstreisen der Personalratsmitglieder in Anwendung des Landesreisekostengesetzes.“

21. § 105 b wird neu eingeführt

„§ 105 b

In den Hochschulen und den Universitätskliniken soll auf Antrag eines oder des Personalrats ein Wirtschaftsausschuss (§ 65 a) gebildet werden. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des § 65 a Absatz 1 Satz 2 gehört auch die Personalplanung und die Hochschulentwicklungsplanung.“

Begründung

I.

Zu 1.

a) Der Beschäftigtenbegriff wird deutlich ausgeweitet. Unter ihn fallen nunmehr auch arbeitnehmerähnliche Personen nach dem Tarifvertragsgesetz und Beschäftigte wie beispielsweise Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).

b) Die Vorschrift darf nicht dazu führen, dass die Beschäftigten von der Geltung des LPVG ausgeschlossen werden, die in der Praxis auf Grund der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse besonders schutzwürdig sind, wie insbesondere die wissenschaftlichen sowie die „Nur-Lehrbeauftragten“ im Wissenschaftsbereich der Hochschulen. Gerade sie sollen daher in den Anwendungsbereich fallen.

Zu 2.

Bei Abordnung, Zuweisung und Gestellung erlangt die oder der jeweilige Beschäftigte das aktive Wahlrecht nach sechs Monaten. Für die im Regelfall auf längere Dauer angelegten Fälle der Gestellung ist ein Doppelwahlrecht sowohl zum Personalrat, der über Angelegenheiten des Grundverhältnisses mitbestimmt, als auch zum Personalrat, der über Angelegenheiten des Betriebsverhältnisses mitbestimmt, angezeigt.

Zu 3.

Durch die Einführung des § 79 Absatz 3 wird ermöglicht, dass Beschlussverfahren auch auf die Unterlassung oder Durchführung einer Maßnahme gerichtet sein können. Darüber hinaus wird die entsprechende Anwendbarkeit von § 23 Betriebsverfassungsgesetz angeordnet. Im Gegenzug für die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten des Personalrats wird auch der Dienststelle ermöglicht, bei groben Verstößen des Personalrats Gegenmaßnahme zu beantragen.

Zu 4

Die Regelung zum vorübergehenden Mandatserhalt des Personalrates bei Teilung einer Dienststelle, ist um eine Regelung für andere Situationen der Betriebsänderung (z.B. Umwandlung oder Auflösung) zu ergänzen. Auch und gerade in diesen Fällen ist die Kontinuität des Schutzes der Beschäftigten durch Mandatserhalt des Personalrates notwendig.

Zu 5.

Mit der Änderung werden die Jugend- und Auszubildendenvertretungen an der Auswahl der ausbildenden Personen, soweit eigene Ausbildungsbezirke in den Dienststellen existieren, und an der Auswahl der Ausbildungsleiter beteiligt.

Zu 6.

- a) Mit der Änderung in § 65 wird das Teilnahmerecht der Jugend- und Auszubildendenvertretungen an Auswahlgesprächen für Neueinstellungen in den Dienststellen analog der Beteiligung der Personalräte normiert.
- b) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte müssen Mitglieder der JAV auch ein Teilnahmerecht an Besprechungen i.S.d. Abs. 3 haben soweit die Belange der Beschäftigten i.S.d. § 55 betroffen sind.

Zu 7.

Die Formulierung der Vorschrift, die Bildung eines Wirtschaftsausschusses nur in solchen Dienststellen zu zulassen, die „überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben“, schränkt die Bildung von Wirtschaftsausschüssen übermäßig ein. Mit der Veränderung in Satz 2 wird jedoch klargestellt, dass nur bestimmte wirtschaftliche Angelegenheiten vom Aufgabenbereich des Wirtschaftsausschusses umfasst sind.

Zu 8.

Durch die Einfügung des Satz 2 wird eine prozessbegleitende Mitbestimmung ergänzt durch das Informationsrecht bei Organisationsentscheidungen gemäß § 65 Absatz 1 Satz 3 eingeführt. Dazu wird der Begriff der Maßnahme aus § 66 Absatz 1 Satz 1 legal definiert. Dies gewährleistet, dass der Personalrat in den durch die Formulierung genannten Fällen nicht nur informiert, sondern auch einbezogen wird. Mit der getroffenen Formulierung soll gewährleistet werden, dass sich die Dienststelle tatsächlich schon im Handlungsstadium befindet; vorbereitende Handlungen der Dienststelle fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 66 Absatz 1 Satz 1.

Zu 9.

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts ist die rechtliche Stellung der oder des Landesbeauftragten so auszugestalten, dass die Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrgenommen werden; eine unmittelbare sowie mittelbare Beeinflussung ist auszuschließen. Folge der Ausgestaltung der völlig unabhängigen rechtlichen Selbständigkeit ist die abschließende Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Be-

schäftigten, die künftig durch eine eigene Personalvertretung vertreten werden. Daraus ergibt sich das Erfordernis, entsprechend der Vorgaben des europäischen Rechts, die Zuständigkeit für die Letztentscheidung im Rahmen des § 68 LPVG abweichend von der allgemeinen Regelung im Landesbereich (Landesregierung) festzulegen.

Zu 10.

Das 2007 in Absatz 4 eingeführte Evokationsrecht ist für Dienstvereinbarungen verzichtbar, da dem Erfordernis demokratischer Legitimation in diesem Zusammenhang bereits durch ein nicht kodifiziertes außerordentliches Kündigungsrecht Rechnung getragen werden kann.

Eine außerordentliche Kündigung setzt allerdings anders als die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochene ordentliche Kündigung das Bestehen eines wichtigen Grundes voraus. Ein solcher liegt nur dann vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ein Festhalten an der Dienstvereinbarung nicht zugemutet werden kann. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die Dienstvereinbarung wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist.

Die gesetzliche Anordnung der Nachwirkung ist auf die Fälle einer ordentlichen Kündigung oder des Ablaufs einer Dienstvereinbarung beschränkt. Bei außerordentlichen Kündigungen ist eine Nachwirkung ausgeschlossen.

Zu 11.

Die Bestimmung der Fallgruppen ist in der Praxis nach wie vor von Bedeutung, weshalb sie wieder der Mitbestimmung unterliegen soll.

Zu 12.

Mit der Änderung wird die Mitbestimmung bei Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67 oder §§ 70,71 des Landesbeamtengesetzes sowie bei Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erweitert.

Zu 13.

Die Vorschrift wird auf das verfassungsrechtlich gebotene Maß reduziert. Die tarifvertragliche Änderung beim Bühnennormalvertrag aus dem Jahr 2006 hat dazu geführt, dass der vollständige Ausschluss vom Mitbestimmungsrechten nach § 72 Absatz 1 auch auf Personen erstreckt wird, die entweder nicht unmittelbar oder nicht überwiegend künstlerisch tätig sind oder denen allein aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen eine überwiegend künstlerische Tätigkeit bescheinigt wird. Die Kunstfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG gebietet einen so weitgehenden Ausschluss von der Mitbestimmung nach § 72 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Nr. 3 LPVG NRW.

Zu 14.

Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 2007; die neuen AZ-Modelle sind in § 72 Abs. 4 Nr. 21 (neu) enthalten.

Zu 15.

Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 2007.

Zu 16.

Mit der neuen Formulierung der Nummer 22 wird sichergestellt, dass jegliche Übertragung von Arbeiten an Dritte, auch an Anstalten des öffentlichen Rechts, der Mitbestimmung unterliegt.

Zu 17.

Um auch für eventuelle künftige Fälle die Mitwirkung des Personalrats sicherzustellen, wird der Tatbestand wieder aufgenommen (Nr. 7), im Übrigen Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 2007 (Nr. 8).

Die Form der Beschäftigungsförderung wird sich in den nächsten Jahren auch im öffentlichen Bereich wesentlich verändern, um Arbeitswilligen bzw. Langzeitarbeitslosen mit kaum überwindbaren Vermittlungshemmnissen eine Perspektive zu verschaffen. Um alle zukünftig möglichen Formen (z.B. freiwilliger sozialer Arbeitsmarkt, öffentliche auf Gemeinnützigkeit beschränkte Arbeitsangebote, Bürgerarbeit, Be-

schäftigungszuschluss, gemeinwohlorientierter Arbeitsmarkt, etc.) zu erfassen wird die neue Nummer 7 ausdrücklich sehr offen formuliert.

Zu 18.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass künftig auch bei Kündigungen in der Probezeit der Personalrat anzuhören ist.

Zu 19.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte lehnt einen Anspruch des Personalrats im Beschlussverfahren auf Rückgängigmachung von rechtswidrigen Maßnahmen sowie die Sicherung der Beteiligungsrechte in Form von Unterlassungsansprüchen, auch im Wege des Eilverfahrens in der Regel ab. Mit der Regelung wird klargestellt, dass das Beschlussverfahren auch auf die Unterlassung oder Durchführung einer Maßnahme gerichtet sein kann. Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei groben Verstößen § 23 Absatz 3 BetrVG entsprechend gilt.

Zu 20.

Die Landespersonalrätekonferenzen werden über einen institutionellen, gesetzlich abgesicherten Rahmen dauerhaft strukturell, finanziell und personell abgesichert. Landespersonalrätekonferenzen haben sich bewährt und werden als „Stimme der Hochschulpersonalräte“ - auch in Politik und Gesellschaft - wahrgenommen. Sie sind für die spezifischen Austauschbedürfnisse für Personalräte in den Hochschulen besonders effektiv.

Zu 21.

In den Hochschulen und Universitätskliniken werden ebenfalls gemäß § 65 a nach den dortigen Voraussetzungen Wirtschaftsausschüsse gebildet. Sofern in der Dienststelle zwei Personalräte bestehen (Personalrat für das wissenschaftliche und Personalrat für das nichtwissenschaftliche Personal) reicht es, wenn von einem der Personalräte der Antrag gestellt wird. Für die Studentenwerke gelten keine besonderen Regelungen für die Wirtschaftsausschüsse. Bei diesen Einrichtungen sind stän-

dig Beschäftigte auch jene Beschäftigte der Studentenwerke, die in den Ämtern für Ausbildungsförderung tätig sind.

Norbert Römer

Rainer Priggen

Britta Altenkamp

Sigrid Beer

Hans-Willi Körfges

Mehrdad Mostofizadeh

Thomas Stotko

Matthi Bolte

und Fraktion

und Fraktion

27.06.2011

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
und des WDR-Gesetzes (Drs. 15/1644)

Der Änderungsantrag – der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird
wie folgt geändert:

1. § 105 wird wie folgt geändert:

§ 105 Absatz 4 wird gestrichen.

2. § 105a erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Personalräte der Hochschulen gem. § 105 LPVG einerseits sowie die Personalräte der Hochschulen, die die sonstigen Hochschulbeschäftigten vertreten, und die Personalräte der Universitätskliniken andererseits können sich auf Landesebene jeweils zu einer Arbeitsgemeinschaft (Landespersonalrätekonferenz) zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzungen sind zu veröffentlichen.“

Datum des Originals: / Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

(2) Zu den Aufgaben der Landespersonalrätekonferenzen gehört die Koordination der Belange von Hochschulpersonalräten auf Landesebene und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.

(3) Wenn eine Stufenvertretung für die Beschäftigten in Hochschulen und Universitätsklinika nicht besteht, werden die Kosten für den Geschäftsbedarf der Landespersonalrätekonferenzen entsprechend § 40 von dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium übernommen, ebenso wie die Kosten einer Freistellung pro Landespersonalrätekonferenz.

(4) Reisen zu den Sitzungen der Landespersonalrätekonferenzen gelten als Dienstreisen der Personalratsmitglieder in Anwendung des Landesreisekostengesetzes

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Absatz 4 des § 105 wird obsolet, wenn § 105 a neu gefasst wird.

Zu Ziffer 2:

Die Landespersonalrätekonferenzen werden über einen institutionellen, gesetzlich abgesicherten Rahmen dauerhaft strukturell, finanziell und personell abgesichert. Landespersonalrätekonferenzen haben sich bewährt und werden als „Stimme der Hochschulpersonalräte“ - auch in Politik und Gesellschaft - wahrgenommen. Sie sind für die spezifischen Austauschbedürfnisse für Personalräte in den Hochschulen besonders effektiv.

In Absatz 1 muss der Begriff der Landespersonalrätekonferenzen, der in den weiteren Absätzen benutzt wird, legaldefiniert werden.

Norbert Römer

Rainer Priggen

Britta Altenkamp

Sigrid Beer

Hans-Willi Körfges

Mehrdad Mostofizadeh

Thomas Stotko

Matthi Bolte

und Fraktion

und Fraktion

27.06.2011

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes (Drs. 15/1644)

Der Änderungsantrag – der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt ergänzt:

Füge folgende Ziffern neu ein:

1. § 52 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat zu errichten. Die Gesamtpersonalräte der Landschaftsverbände, des Landesbetriebs Straße und des Landesbetriebs Bau- und Liegenschaften nehmen die Aufgaben des Hauptpersonalrates wahr.“

2. § 72 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei

1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn-, Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie Jubiläumsumszuwendungen
2. Einführung, Anwendung und Erweiterung technischer Einrichtungen, es sei denn, dass deren Eignung auf Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten ausgeschlossen ist
3. Einführung grundlegend neuer, wesentlicher Änderung und wesentlicher Ausweitung von Arbeitsmethoden
4. Maßnahmen, die die Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterungen des Arbeitsablaufs zur Folge haben sowie Maßnahmen der Änderung der Arbeitsorganisation

Datum des Originals: / Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

5. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze
6. Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle.“

3. § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Eine ohne Beteiligung des Personalrates ausgesprochene Kündigung oder ein ohne Beteiligung des Personalrates geschlossener Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag ist unwirksam.“

Begründung:

Zu 1:

Die Änderung gewährleistet, dass entsprechende Gesamtpersonalräte in die Lage versetzt werden, die einzelnen Personalräte gegenüber der Dienststelle verbindlich zu vertreten. Den Landesbetrieben sind derzeit schon durch Zusatzgesetz die Aufgaben des Hauptpersonalrates übertragen. Dieser Zustand hat sich in der Praxis bewährt und sollte daher auch in ein neues LPVG übernommen werden. Für die Gesamtpersonalräte der Landschaftsverbände muss ebenfalls eine solche Aufgabenübertragung erfolgen und darf nicht wie bisher von einer Benehmensherstellung mit der Dienststelle abhängen.

Zu 2:

Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 2007

Zu 3:

Hier fehlt die Ergänzung entsprechend dem Wortlaut der Gesetzesfassung des § 72 a Abs. 3 in der Fassung vor der Novelle 2007, dass auch ein ohne Beteiligung des Personalrates geschlossener Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag unwirksam ist. Gerade bei solchen Verträgen kommt es aber vor, dass die betreffenden Arbeitnehmer sich unter Druck gesetzt fühlen und deswegen einer Beratung durch den Personalrat besonders bedürfen.

Wolfgang Zimmermann

Bärbel Beuermann

Özlem Alev Demirel

Anna Conrads
und Fraktion

27.06.2011

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes (Drs. 15/1644)

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt ergänzt:

Füge eine neue Ziffer 21 ein:

§ 85 Abs. 1 S. 2 wird ersatzlos gestrichen

In § 89 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Für die gemäß § 69 SchulG gebildeten Lehrerräte gelten die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.

Begründung:

Die Formulierung in § 85 Abs. 1 S. 2 ist kontraproduktiv und sollte gestrichen werden. Stattdessen muss eine dem LPVG entsprechende Mitbestimmung auch für das Personalvertretungsorgan in den Schulen gelten, da ansonsten dort eine Lücke in der Mitbestimmung bleibt, welche von der Vorgängerregierung 2007 eingeführt wurde. Mit dieser wird der anstehenden Änderung des Schulgesetzes nicht vorgegriffen. Es wird nur klargestellt, dass es keine Lücke der Personalvertretung für Beschäftigte des Landes - hier in den Schule geben soll.

Wolfgang Zimmermann

Datum des Originals: / Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Bärbel Beuermann

Özlem Alev Demirel

Gunhild Böth

Anna Conrads
und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
15. Wahlperiode

Drucksache 15/XXX

28. Juni 2011

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1644

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes

Der Gesetzentwurf Drucksache 15/1644 wird wie folgt geändert:

I. Das Vorblatt wird unter Punkt „F. Konnexitätsprinzip“ wie folgt geändert:

„Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 28. Februar 2011 die Frage der Konnexitätsrelevanz folgender kostenauslösender Regelungen aufgeworfen:

1. Ausweitung der Freistellungsstaffel des § 42 Absatz 4 im Vergleich zur jetzigen Rechtslage
2. Durchführung aller Personalversammlungen während der Arbeitszeit
3. Mehrkosten durch Ausweitung des prozeduralen Aufwands der Mitbestimmung
4. Kostenwirksame personalwirtschaftliche Organisationsverzögerungen
5. Schulungskosten für Personalabteilungen und Personalräte aufgrund der erneuten Novellierung

Sie vertreten die Auffassung, dass diese Regelungen als zusätzliche Aufgaben dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 78 Absatz 3 Satz 2 LV NRW unterliegen und deshalb im Gesetzentwurf oder durch Rechtsverordnung auf Grund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich vorzusehen sei.“

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

II. Artikel I wird wie folgt geändert:

1.

a) In der Inhaltsüberschrift wird im achten Kapitel die Angabe „62 bis 65“ durch die Angabe „62 bis 65 a“ ersetzt.

b) In der Inhaltsübersicht, in der Überschrift vor § 85, in § 86, in § 87 Absatz 2 Satz 1 und 2, in § 88 Absatz 1 und Absatz 2 (2 x), in § 89 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, in § 91 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und in § 92 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

c) In der Inhaltsübersicht und in der Überschrift vor § 93 wird jeweils vor dem Wort „Staatsanwälte“ die Angabe „Staatsanwältinnen,“ eingefügt.

d) In der Inhaltsübersicht, in der Überschrift vor § 95, in § 95, in § 96 Absatz 1 und Absatz 2, in § 97 Absatz 1 (2 x) und Absatz 2 und Absatz 3, in § 98 (2 x), in § 100 Absatz 1 (2 x) und Absatz 3 Satz 2, in § 101 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, in § 102 Absatz 1 Satz 1 (2 x) und Absatz 2 (2 x) und Absatz 4 werden jeweils vor dem Wort „Referendare“ die Wörter „Referendarinnen und“ eingefügt.

e) In der Inhaltsübersicht und in der Überschrift vor § 107 werden vor dem Wort „Schlussvorschriften“ jeweils die Wörter „Sonder- und“ eingefügt.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden, sofern der Nebenstelle oder dem Teil einer Dienststelle eine selbständige Regelungskompetenz im personellen und sachlichen Bereich zusteht.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Leiters der Dienststelle oder seines Vertreters“ durch die Wörter „der Dienststelle“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der in § 1 bezeichneten Körperschaften,

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Richterinnen und Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamtin oder Beamter gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der für die Dienststelle geltenden Dienstordnung oder nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind oder als übertarifliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.“

b) Absatz 4 Buchstabe a bis d erhält folgende Fassung:

„a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte ohne einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, studentische Hilfskräfte, nach § 78 Hochschulgesetz nicht übernommene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen,

b) Professorinnen und Professoren an der Sozialakademie,

c) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,

d) Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten,“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beabsichtigt der Arbeitgeber, eine oder einen in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz stehende Beschäftigte oder stehenden Beschäftigten (Auszubildende oder Auszubildenden), die oder der Mitglied einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein

Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses der oder dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verlangt eine oder ein in Absatz 2 genannte Auszubildende oder genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber ihre oder seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluss an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.“

7. In § 8 Absatz 4 Satz 2, in § 43 Absatz 2 Satz 2, in § 61 Absatz 4 Satz 1 und in § 65 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Dienststellenleiter“ durch die Wörter „die Dienststelle“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 und Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für die Dienststelle handelt ihre Leiterin oder ihr Leiter. Sie oder er kann sich durch ihre oder seine ständige Vertretung oder durch die Leiterin oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung sowie in Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Leiterin oder den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernats oder Amtes vertreten lassen, soweit diese oder dieser entscheidungsbefugt ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst handelt vorbehaltlich des § 105 die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung oder die Kanzlerin oder der Kanzler, für die Universitätsklinik die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.“

9. In § 9 Absatz 3, in § 17 Absatz 2 Satz 1, in § 18 Satz 1, in § 19, in § 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, in § 22 Absatz 1, in § 30 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1, in § 31 Absatz 1 Satz 3, in § 37 Absatz 2 Satz 1, in § 40 Absatz 1 Satz 2, in § 46 Absatz 2, in § 49 Satz 1 und 2, in § 50 Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2, in § 64 Nummer 5, in § 66 Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 und Satz 5 und Absatz 8 Satz 1 und in § 77 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 3 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „der Leiter der Dienststelle“ durch die Wörter „die Dienststelle“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

10. In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „(§§ 85, 86)“ gestrichen und die Angabe „§ 78 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist oder im Wege einer Zuweisung oder Personalgestellung Dienst- oder Arbeitsleistungen erbringt, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung, die Zuweisung oder die Personalgestellung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt tritt der Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle ein.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen sind zu dem bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirkspersonalrat der allgemeinen Verwaltung wahlberechtigt.“

12. In § 11 Absatz 3 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

13. In § 12 werden vor den Wörtern „der Beschäftigte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

14. In § 14 Absatz 3 (6 x) und 5, in § 15 Absatz 2 Satz 2, in § 16 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4, in § 23 Absatz 2 Satz 3, in § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 (2 x), in § 26 Absatz 3 Halbsatz 2, in § 30 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2, in § 34 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 und 2, in § 35 Absatz 1 Satz 1 und in § 50 Absatz 5 werden die Wörter „der Vertreter“ durch die Wörter „das Mitglied“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

15. In § 14 Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „jeder“ die Wörter „jede oder“ eingefügt.

16. In § 16 Absatz 6 Satz 2 und in § 65 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Bewerber“ oder „Bewerbern“ jeweils die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 und Absatz 8 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „ihrem Beauftragten“ durch die Wörter „einer von ihr beauftragten Person“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einen von ihnen als Vorsitzenden“ durch die Wörter „eine oder einen von ihnen als vorsitzende Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „einen Versammlungsleiter“ durch die Wörter „eine Person als Versammlungsleitung“ ersetzt.

19. In § 20 Absatz 2 Satz 2, in § 35 Absatz 2 Satz 1 und in § 49 Satz 1 (2 x) werden jeweils die Wörter „ein Beauftragter“ durch die Wörter „eine beauftragte Person“ ersetzt.

20. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „kein Wahlberechtigter“ durch die Wörter „keine wahlberechtigte Person“ ersetzt und in Satz 3 vor dem Wort „Wahlbewerber“ werden die Wörter „Wahlbewerberinnen und“ eingefügt.

21. In § 22 Absatz 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Vorsitzende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

22. In § 25 Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „der Gewählte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Abordnung oder“ gestrichen.

24. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedschaft einer Beamtin oder eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihr oder ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder sie oder er wegen eines gegen sie oder ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.“

25. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

26. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

(1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte die vorsitzende Person und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sofern im Personalrat Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten sind, darf die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie die vorsitzende Person.

(2) Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.“

27. In § 30 Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3, in § 37 Absatz 1 Satz 2, in § 45 Absatz 1 Satz 2, in § 57 Absatz 1 Satz 1 und in § 59 Satz 1 und 3 wird jeweils das

Wort „Vorsitzender“ durch die Wörter „die vorsitzende Person“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

28. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 (2 x) wird jeweils das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

29. In § 34 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die in § 72 Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten gelten auch dann als gemeinsame Angelegenheiten, wenn sie nur einzelne Beschäftigte betreffen.“

30. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „jeder“ die Wörter „jede Teilnehmerin und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

31. In § 39 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle“ durch „Benehmen mit der Dienststelle“ ersetzt.

32. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Leiter der Dienststelle“ durch die Wörter „die Dienststelle“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei ist zunächst die vorsitzende Person und sodann je ein Mitglied der Gruppe, der die vorsitzende Person nicht angehört, unter Beachtung der in dieser Gruppe am stärksten vertretenen Liste zu berücksichtigen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „199“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Leiter der“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

200 bis 500 Beschäftigten ein Mitglied,
501 bis 900 Beschäftigten zwei Mitglieder,
901 bis 1 500 Beschäftigten drei Mitglieder,
1 501 bis 2 000 Beschäftigten vier Mitglieder,
2 001 bis 3 000 Beschäftigten fünf Mitglieder,
3 001 bis 4 000 Beschäftigten sechs Mitglieder,
4 001 bis 5 000 Beschäftigten sieben Mitglieder,
5 001 bis 6 000 Beschäftigten acht Mitglieder,
6 001 bis 7 000 Beschäftigten neun Mitglieder,
7 001 bis 8 000 Beschäftigten zehn Mitglieder,
8 001 bis 9 000 Beschäftigten elf Mitglieder,
9 001 bis 10 000 Beschäftigten zwölf Mitglieder.“

ee) Die Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.

ff) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Sätzen 3 und 4 kann im Einvernehmen zwischen Personalrat und Dienststelle abgewichen werden.“

c) In Absatz 6 werden vor den Wörtern „ein Beamter“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Versetzung, Abordnung, Umsetzung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Zuweisung oder Gestellung darf gegen den Willen des Mitglieds des Personalrats nur erfolgen, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist, und der Personalrat, dem das Mitglied angehört, zustimmt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer Beteiligte oder Beteiligter.“

34. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Teilung einer Dienststelle oder durch“ gestrichen.

b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Wird eine Dienststelle geteilt, so bleibt deren Personalrat im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Dienststellenteile weiter, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 erfüllen und nicht in eine Dienststelle eingegliedert werden, in der ein Personalrat besteht (Übergangsmandat). Absatz 4 gilt entsprechend. Das Übergangsmandat endet, sobald ein neuer Personalrat zu

seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist, spätestens jedoch sechs Monate nach der Teilung. Ist eine Dienststelle betroffen, in der eine Stufenvertretung besteht, gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.“

35. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personalversammlungen gemäß § 46 Absatz 1 finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmerinnen und den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Fahrtkosten, die den Beschäftigten durch die Teilnahme an einer Personalversammlung nach Satz 1 entstehen, sind von der Dienststelle in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden.“

36. § 49 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„An Versammlungen, die auf Antrag der Dienststelle einberufen sind oder zu denen sie ausdrücklich eingeladen ist, hat sie teilzunehmen.“

37. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „42 Abs.1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „42 Absatz 1 bis 3, 5 und 6“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„In begründeten Fällen kann im Einvernehmen zwischen Dienststelle und Stufenvertretung von Satz 2 abgewichen werden, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stufenvertretung zu gewährleisten.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

38. In § 55 Absatz 1 und 2 werden vor dem Wort „Beamtenanwärter“ die Wörter „Beamtenanwärterinnen und“ sowie vor dem Wort „Praktikanten“ die Wörter „Praktikantinnen und“ eingefügt.

39. In § 56 wird die Angabe „301 bis 1000 wahlberechtigten Beschäftigten aus elf Mitgliedern,“ durch die Angabe „301 bis 500 wahlberechtigten Beschäftigten aus elf Mitgliedern, 501 bis 1000 wahlberechtigten Beschäftigten aus dreizehn Mitgliedern,“ ersetzt.

40. In § 57 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

41. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Im Rahmen der Besprechungen unterrichtet die Dienststelle den Personalrat zweimal im Jahr über die Haushaltsplanung und die wirtschaftliche Entwicklung, sofern kein Wirtschaftsausschuss nach § 65 a besteht.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) In Satz 1 und dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Der Leiter der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

42. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Maßnahmen, die der Dienststelle, ihren Aufgaben oder ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. an der Entwicklung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung mitzuwirken und die Eingliederung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund in die Dienststelle sowie das Verständnis zwischen Beschäftigten unterschiedlicher Herkunft zu fördern,“

c) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

„11. Maßnahmen, die dem Umweltschutz in der Dienststelle dienen, anzuregen.“

43. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Vor Organisationsentscheidungen der Dienststelle, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, ist der Personalrat frühzeitig und fortlaufend zu informieren. An Arbeitsgruppen, die der Vorbereitung derartiger Entscheidungen dienen, kann der Personalrat beratend teilnehmen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „von den von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt und in Satz 1, 2 und 3 jeweils vor den Wörtern „des Beschäftigten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

44. Folgender neuer § 65 a wird eingefügt:

„§ 65 a

(1) In Dienststellen mit in der Regel mehr als einhundert ständig Beschäftigten soll auf Antrag des Personalrats ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden, wenn die Aufgaben der Dienststelle überwiegend auf die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit gerichtet sind. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle zu beraten und den Personalrat zu unterrichten.

(2) Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten - soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse gefährdet werden - sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle,
2. Veränderungen der Produktpläne,
3. beabsichtigte Investitionen,
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten,
5. Stellung der Dienststelle in der Gesamtdienststelle,
6. Rationalisierungsvorhaben,
7. Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden,
8. Fragen des betrieblichen Umweltschutzes,
9. Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen,
10. Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen,
11. Kooperation mit anderen Dienststellen im Rahmen interadministrativer Zusammenarbeit,
12. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Beschäftigten der Dienststelle wesentlich berühren können.

(4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die der Dienststelle angehören müssen, darunter mindestens einem Personalratsmitglied. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Sie werden vom Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt.

(5) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten. Er hat über jede Sitzung dem Personalrat unverzüglich und vollständig zu berichten.

(6) An den Sitzungen des Wirtschafts-ausschusses hat die Dienststelle teilzunehmen. Sie kann weitere sachkundige Beschäftigte hinzuziehen.“

45. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, dass die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet; der Personalrat kann außer in Personalangelegenheiten auch eine schriftliche Begründung verlangen. Der Beschluss des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen; in dringenden Fällen kann die Dienststelle diese Frist auf eine Woche verkürzen. In den Fällen des § 35 verlängert sich die Frist um eine Woche. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert.

(3) Sofern der Personalrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies nach Zugang des Antrags innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Satz 3 oder Satz 4 der Dienststelle mitzuteilen; in diesen Fällen ist die Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen der Dienststelle und dem Personalrat innerhalb von zwei Wochen zu erörtern; die Frist kann im Einvernehmen zwischen der Dienststelle und dem Personalrat verlängert werden. In dringenden Fällen kann die Dienststelle verlangen, dass die Erörterung innerhalb einer Frist von einer Woche durchzuführen ist. In den Fällen einer Erörterung beginnt die Frist des Absatzes 2 Satz 3 und 4 mit dem Tag der Erörterung. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Die Dienststelle ist berechtigt, zu der Erörterung für Personal- und Organisationsangelegenheiten zuständige Beschäftigte hinzuzuziehen. Soweit Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, ist der oder dem Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen. Soweit anstelle der Dienststelle das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ oder ein von diesem bestimmter Ausschuss über eine beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, dass seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuss berücksichtigt werden kann. Die vorsitzende Person der zuständigen Personalvertretung und ein Mitglied der betreffenden Gruppe sind berechtigt, an den Sitzungen des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs oder des von ihm bestimmten Ausschusses mit Ausnahme der Beschlussfassung teilzunehmen und die Auffassung der Personalvertretung darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden. Termin und Tagesordnung sind der Personalvertretung rechtzeitig bekannt zu geben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Leiter der Dienststelle“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über seinen Vorschlag ist dem Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorschlags bei der Dienststelle mitzuteilen.“

cc) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Leiter der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

dd) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Angaben „Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 und die Sätze 6 und 7“ durch die Angaben „Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 und Satz 2 und 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und die Wörter „sechs Arbeitstagen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „sechs Arbeitstagen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Wörter „der Leiter der obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „die oberste Landesbehörde“ und die Wörter „der Leiter der Dienststelle“ durch die Wörter „die Dienststelle“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Buchstabe a) und Buchstabe b) die Wörter „dem Leiter“ gestrichen und die Wörter „auf Antrag des Leiters“ durch die Wörter „auf Antrag der Dienststelle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Leiter der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 72 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 Nrn. 2, 6, 11, 12, 14 bis 17“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 Nummer 2, 6, 11, 12, 14 bis 17, 19 bis 22 und des § 74 Absatz 1“ ersetzt.

dd) Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze 4 bis 9 ersetzt:

„Wurde über eine Maßnahme nach Satz 1, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sein kann, durch bindenden Beschluss der Einigungsstelle entschieden, können die beteiligten Dienststellen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses auf dem Dienstweg die nach § 68 zuständige Stelle anrufen. Den beteiligten Personalräten ist von dieser Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierfür kann eine Frist gesetzt werden. Die nach § 68 zuständige Stelle stellt fest, ob der Beschluss der Einigungsstelle wegen der Maßnahme, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist, nur empfehlenden Charakter hat und entscheidet über die Maßnahme abschließend. Die Entscheidung ist zu begründen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt es beim Beschluss der Einigungsstelle. Die vorsitzende Person der Einigungsstelle sowie die am Einigungsverfahren beteiligten Dienststellen und Personalvertretungen sind unverzüglich über die Entscheidung und deren Gründe schriftlich zu informieren.“

f) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

46. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei jeder obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter und Beisitzerinnen und Beisitzern. Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt; sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „Der vorsitzenden Person“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „Beisitzerinnen und“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Beteiligten ist die Anwesenheit nur bei der Verhandlung zu gestatten; sachverständigen Personen kann die Teilnahme gestattet werden.“

e) In Absatz 5 Satz 2 werden vor den Wörtern „eines Beteiligten“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und des § 94 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 89 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 94 Absatz 1 Nummer 3 und des § 94 b Absatz 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

dd) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „§ 89 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 94 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 89 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 94 Absatz 1 Nummer 3 und § 94 b Absatz 1“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“, das Semikolon und der letzte Halbsatz gestrichen.

47. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei Beschäftigten des Landes die Landesregierung,“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtags tritt an die Stelle der Landesregierung die Präsidentin oder der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium und im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs.“

48. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 10“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 7 und 8“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zehn Arbeitstagen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Leiter“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 9“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „drei Arbeitstagen“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt und in Satz 3 die Wörter „dem Leiter“ gestrichen.

49. In § 70 Absatz 4 werden die Sätze 4 bis 5 durch folgende Sätze 4 bis 9 ersetzt:

„Sofern eine Maßnahme durch Dienstvereinbarung geregelt ist, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sein kann, kann die Dienststelle auf dem Dienstweg die nach § 68 zuständige Stelle anrufen. Den beteiligten Personalräten ist von dieser Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierfür kann eine Frist gesetzt werden. Die nach § 68 zuständige Stelle stellt fest, ob die Dienstvereinbarung im Hinblick auf die Maßnahme, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist, nur empfehlenden Charakter hat. Die Entscheidung ist zu begründen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, verbleibt es bei der Verbindlichkeit der Dienstvereinbarung. Die beteiligten Dienststellen und

Personalräte sind unverzüglich über die Entscheidung und über deren Gründe schriftlich zu informieren.“

50. § 71 erhält folgende Fassung:

„(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Wird eine Maßnahme, der der Personalrat zugestimmt hat, von der Dienststelle nicht unverzüglich durchgeführt, so hat diese den Personalrat unter Angabe von Gründen zu unterrichten.“

51. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 70 und § 71 des Landesbeamtengesetzes und nach Beendigung der Jahresfreistellung nach § 66 des Landesbeamtengesetzes bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach der Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,“

cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tätigkeit,“ werden die Wörter „Stufenzuordnung und Verkürzung und Verlängerung der Stufenlaufzeit gemäß Entgeltgrundsätzen, wesentliche Änderungen von Arbeitsverträgen,“ eingefügt.

dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Versetzung zu einer anderen Dienststelle,“ werden die Wörter „Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten,“ gestrichen.

ee) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Abordnung, Zuweisung von Beamtinnen und Beamten gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes, Zuweisung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß tarifrechtlicher Vorschriften, für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung,“

ff) Nach Nummer 6 werden folgende neue Nummern 7 bis 9 eingefügt:

„7. Kürzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,

8. Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder Widerruf oder Entlassung aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, wenn die Entlassung nicht selbst beantragt wurde,

9. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit und der Polizeidienstunfähigkeit, wenn die Maßnahme nicht selbst beantragt wurde,“

gg) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 10 bis 13.

hh) In der neuen Nummer 10 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

ii) Die neue Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67 oder §§ 70, 71 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Tarifbeschäftigten,“

jj) Folgende neue Nummer 14 wird angefügt:

„14. Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung eines Arbeitsplatzes außerhalb der Dienststelle.“

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt für die in § 8 Absatz 1 bis 3 und § 11 Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Beschäftigten und für Dozentinnen und Dozenten gemäß § 20 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst nur, wenn sie es beantragen; er gilt nicht

1. für die in § 37 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten,
2. für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts, für Stellen der Abteilungsleitung der Generalstaatsanwaltschaften sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts vergleichbares Entgelt erhalten,
3. für Beschäftigte an Theatern, die nach dem Bühnennormalvertrag beschäftigt werden,
4. für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
5. für Leiterinnen und Leiter von öffentlichen Betrieben in den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen bei

1. Einführung, Anwendung sowie wesentlicher Änderung technischer Einrichtungen, es sei denn, dass deren Eignung zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten ausgeschlossen ist,
2. Einführung grundlegend neuer und wesentlicher Änderung von Arbeitsmethoden,
3. Maßnahmen, die die Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterungen des Arbeitsablaufs zur Folge haben,
4. Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Leiter“ werden gestrichen und nach dem Wort „und“ werden die Wörter „der oder“ eingefügt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Geldfaktoren,“ werden die Wörter „sowie entsprechende Regelungen für Beamtinnen und Beamte,“ eingefügt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsfachkräften und Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten,“

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen einschließlich Maßnahmen vorbereitender und präventiver Art,“

ee) In Nummer 11 werden nach dem Wort „gegen“ die Wörter „eine oder“ eingefügt.

ff) In Nummer 13 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

gg) In Nummer 16 werden vor dem Wort „Teilnehmer“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.

hh) In Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ii) Folgende neue Nummern 19 bis 22 werden angefügt:

„19. Grundsätze der Arbeits-platz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,

20. Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen,

21. Aufstellung von Grundsätzen zu Arbeitszeitmodellen und erstmalige Einführung grundlegend neuer Formen der Arbeitsorganisation,

22. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung).“

e) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der oder“ und vor dem Wort „dieser“ die Wörter „diese oder“ eingefügt.

52. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Stellenausschreibungen, soweit die Personalmaßnahme der Mitbestimmung unterliegen kann,“

b) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Auflösung“ das Wort „Errichtung,“ eingefügt.

c) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. behördlichen oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung,

5. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte,“

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. Erhebung der Disziplinaranzeige gegen eine Beamtin oder einen Beamten, wenn sie oder er die Beteiligung des Personalrats beantragt. Die Beamtin oder der Beamte ist von der Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.“

§ 74 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 74

(1) Der Personalrat bestimmt mit bei ordentlichen Kündigungen durch den Arbeitgeber. § 72 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Personalrat ist vor Abmahnungen, bei außerordentlichen Kündigungen, bei Aufhebungs- oder Beendungsverträgen, bei Umsetzungen innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten und bei Mitteilungen an Auszubildende darüber, dass deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist, anzuhören. Hierbei sind die Gründe, auf die sich die beabsichtigte Abmahnung oder Kündigung stützen soll, vollständig anzugeben.

(3) Eine ohne Beteiligung des Personalrates ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

(4) Der Personalrat kann vor einer Stellungnahme die betroffene Arbeitnehmerin oder den betroffenen Arbeitnehmer anhören. Erhebt der Personalrat Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme oder Vereinbarung, hat er der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer eine Abschrift seiner Stellungnahme zuzuleiten.

(5) Stimmt der Personalrat einer beabsichtigten ordentlichen Kündigung nicht zu, gilt § 66 Absatz 2 und 3 sinngemäß. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 66 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 und 2.

(6) Hat der Personalrat gegen eine beabsichtigte Kündigung in der Probezeit oder gegen eine außerordentliche Kündigung Einwendungen, gibt er diese binnen drei Arbeitstagen der Dienststelle schriftlich zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Will der Personalrat gegen einen Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag Einwände erheben, gibt er diese binnen einer Woche schriftlich der Dienststelle zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei Initiativanträgen des Personalrats gilt § 66 Absatz 4 und 6 entsprechend.“

54. § 75 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Vorbereitung der Entwürfe von Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen,“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Anordnung von amts- und vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit,“

c) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:

„5. der wesentlichen Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen.“

55. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 2 nach dem Wort „beteiligen“ ein Punkt eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie gefolgt gefasst:

„(3) Werden im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen Maßnahmen von einer Dienststelle beabsichtigt, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung besteht, ist an ihrer Stelle die Stufenvertretung bei der nächst höheren Dienststelle zu beteiligen. Sofern in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 und 2 eine Stufenvertretung nicht besteht, tritt an deren Stelle der dortige Personalrat. Sofern in den Fällen des § 66 Absatz 5 oder des § 69 Absatz 3 eine Stufenvertretung zu beteiligen ist und diese nicht besteht, ist an ihrer Stelle die Personalvertretung bei der nächst niedrigeren Dienststelle zu beteiligen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Hauptpersonalräte bei den obersten Landesbehörden können eine Arbeitsgemeinschaft bilden.“

56. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In § 79 Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine Rechtsanwältin oder“ eingefügt.

b) In § 79 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

57. § 80 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachkammer (der Fachsenat) besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beschäftigte des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Sie werden durch die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle je zur Hälfte auf Vorschlag

1. der unter den genannten Beschäftigten vertretenen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und

2. der obersten Landesbehörden

berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richterinnen und Richter entsprechend.

(3) Die Fachkammer (der Fachsenat) wird tätig in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, von denen je eine oder einer nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 berufen worden ist.“

58. In § 82 werden hinter den Wörtern „und Personalangelegenheiten der Polizei“ die Wörter „und die Deutsche Hochschule der Polizei“ angefügt.

59. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Kommissaranwärter“ werden die Wörter „Kommissaranwärterinnen und“ eingefügt.

bb) Die Zahl „8“ wird durch die Zahl „11“ ersetzt.

60. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Lehrer“ wird durch das Wort „Lehrkräfte“ und die Angabe „SchulG“ durch die Wörter „Schulgesetz NRW“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Für die nach dem Schulgesetz NRW gebildeten Lehrerräte gelten in den Fällen des § 69 Absatz 3 Schulgesetz NRW die §§ 7 Absatz 1, 33, 37, 62 bis 77 und 85 Absatz 4 entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „noch ein anderer den Hauptpersonalräten benannter Vertreter mit Entscheidungsbefugnis.“ durch die Wörter „noch eine andere den Hauptpersonalräten benannte Person mit Entscheidungsbefugnis.“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 und 3 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt und die Angabe „SchulG“ durch die Wörter „Schulgesetz NRW“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Leiter der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „199“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag kann die Dienststelle in den Fällen des § 42 Absatz 2 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wegen der Teilnahme an Personalratssitzungen und der Erledigung der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufgaben eine dem durchschnittlichen Zeitaufwand entsprechende Ermäßigung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligen.“

61. § 87 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

62. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Wörter „Schulleiterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

ee) Im neuen Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Ausbilder“ die Wörter „Ausbilderinnen und“ eingefügt.

63. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „20 Arbeitstage“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Schuljahres“ durch das Wort „Schulhalbjahres“ ersetzt.

64. In § 92 Satz 3 wird das Wort „Voraussichtlich“ durch das Wort „voraussichtlich“ ersetzt.

65. In § 93 werden vor dem Wort „Staatsanwälte“ die Wörter „Staatsanwältinnen und“ eingefügt.

66. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

(1) Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. bei den Staatsanwaltschaften Personalräte,
2. bei den Generalstaatsanwaltschaften Personalräte und Bezirkspersonalräte,
3. beim Justizministerium ein Hauptpersonalrat.

(2) Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt.“

67. § 100 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Bezirkspersonalrat wird für jeweils bis zu 150 Referendarinnen und Referendare, für die das Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt ist, eine Referendarin oder ein Referendar gewählt. Wählbar sind Referendarinnen und Referendare, die dem Personalrat beim Landgericht als Mitglied oder als Ersatzmitglied angehören.“

68. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammertext „(§ 73 Nr. 4)“ durch den Klammertext „(§ 72 Absatz 4 Nummer 13)“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den zur Zuständigkeit der Bezirksregierung gehörenden Angelegenheiten ist nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 der Bezirkspersonalrat der Referendarinnen und Referendare bei dem Oberlandesgericht zu beteiligen, in dessen Bezirk die Bezirksregierung ihren Sitz hat. In diesen Angelegenheiten nimmt im Rahmen von § 30 Absatz 4 auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung an der Sitzung teil.“

c) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „der Präsident“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

69. § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts kann sich über § 8 Absatz 1 hinaus auch durch ihre oder seine Ausbildungsleiterin oder ihren oder seinen Ausbildungsleiter vertreten lassen.“

70. In § 104 Satz 1 werden vor dem Wort „Dozenten“ die Wörter „Dozentinnen und“, vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ und vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

71. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„für die Hochschule handelt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor, für die Universitätsklinik die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.“

b) Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„für die Hochschule handelt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor.“

c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Personalräte der Hochschulen können eine Arbeitsgemeinschaft bilden.“

72. § 106 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für das Verfahren in der Einigungs-stelle und die Beteiligten nach § 67 gilt Absatz 1 sinngemäß. Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus der oder dem Vorsitzenden der Einigungsstelle und je einer oder einem von der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzerin oder Beisitzer besteht.“

73. § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112

Abweichend von § 10 Absatz 2 können Beschäftigte, denen gemäß § 44 b Absatz 1 und Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch Aufgaben der gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind oder werden, bei den abgebenden Dienststellen wählen oder gewählt werden.“

74. § 113 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelungen über den Vorsitz gemäß § 29, über die Freistellung gemäß § 42 Absatz 4 und über die Bildung von Personalräten bei den Staatsanwaltschaften gemäß § 94 Absatz 1 finden erstmals bei Neuwahlen Anwendung.“

75. In § 114 wird in Satz 2 die Zahl „2012“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Das WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728), wird wie folgt geändert:

§ 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LPVG ist auf den WDR mit der Maßgabe anwendbar, dass § 72 Absatz 1 Satz 1 LPVG nicht für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gilt, die ein Entgelt nach der höchsten Vergütungsgruppe des WDR-Vergütungstarifvertrages in seiner jeweiligen Fassung oder darüber hinaus erhalten“.

b) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

Begründung**Zu I.:**

Die angestrebten Änderungen lösen das Verfahren nach Art. 78 Abs. 3 LV NRW i.V.m. dem Konnexitätsausführungsgesetz aus. Es handelt sich um zusätzliche Aufgaben, die den Körperschaften im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LV NRW übertragen werden.

Zu II. Nummer 35 a) und b):

Es leuchtet nicht ein, weshalb zusätzliche Personalversammlungen, d. h. solche, die die gesetzlich bestimmte Mindestanzahl übersteigen, innerhalb der regulären Arbeitszeit stattfinden sollen.

Zu II. Nummer 42 a):

Eine Grenze des Aufgabenbereichs einer Personalvertretung ist dort zu ziehen, wo allgemeinpolitische Fragestellungen betroffen sind. Hier sind allein die demokratisch legitimierten Entscheidungsträger gefordert. Es wäre daher verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, wenn die Personalvertretung autorisiert werden sollte, auch Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Gemeinwohls zu beantragen. Darüber hinaus hat so gut wie jede Fragestellung, die in einem kommunalen Entscheidungsgremium behandelt und entschieden wird, unmittelbare oder mittelbare Ausstrahlungswirkung auf Gemeinwohlinteressen. Aus welchem Grunde einem Personalvertretungsorgan ein Initiativrecht zu Gemeinwohlfragen gegeben werden sollte, ist nicht erkennbar.

Zu II. Nummer 51 a) dd):

Die Direktionsbefugnis des Dienststellenleiters soll in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleiben. Ein Schutzbedürfnis der Beschäftigten im Rahmen der Mitbestimmung ist nur angezeigt, wenn mit der Umsetzung ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist.

Zu II. Nummer 53:

Bei Umsetzungen innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten soll der Personalrat ein Anhörungsrecht erhalten.

Karl-Josef Laumann

Armin Laschet

Peter Biesenbach

Theo Kruse

und Fraktion



Innenausschuss

21. Sitzung (öffentlich)

29. Juni 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:00 Uhr bis 9:55 Uhr

Vorsitz: Monika Düker (GRÜNE)

Protokoll: Niemeyer

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes (5 Anlagen)

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1644
Vorlage 15/653
Ausschussprotokoll 15/204 – Neudruck
– abschließende Beratung und Abstimmung

Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP wird entschieden, dass durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen keine wesentliche Änderung des Gesetzentwurfes vorliegt und deshalb keine erneute Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt werden muss.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU (s. *Anlage 5*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD,

Bündnis 90/Die Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP ab.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (s. *Anlage 3*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP an.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (s. *Anlage 4*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke ab.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. *Anlage 1*) in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. *Anlage 2*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP zu.

Abschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf in der Fassung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP.

* * *

Aus der Diskussion

Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des WDR-Gesetzes (5 Anlagen)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1644

Vorlage 15/653

Ausschussprotokoll 15/204 – Neudruck

– abschließende Beratung und Abstimmung

Vorsitzende Monika Düker nennt die fünf zur Abstimmung vorliegenden Änderungsanträge:

- Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Landesregierung (s. *Anlage 1*)
- Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Änderungsantrages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Landesregierung (s. *Anlage 2*)
- Änderungsantrag der Fraktion Die Linke zu dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Änderungsantrages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Landesregierung; Stichworte: „§ 52“, „§ 72 Abs. 3“, „§ 74 Abs. 3“ (s. *Anlage 3*)
- Änderungsantrag der Fraktion Die Linke zu dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Änderungsantrages der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Landesregierung; Stichworte: „§ 85“, „§ 89“ (s. *Anlage 4*)
- Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Gesetzentwurf der Landesregierung (s. *Anlage 5*)

Der mitberatende Ausschuss für Kommunalpolitik sowie der ebenfalls mitberatende Haupt- und Medienausschuss hätten in ihren Sitzungen am 7. bzw. 9. Juni vereinbart, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten. Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss habe aus terminlichen Gründen nicht mehr votieren können.

Theo Kruse (CDU) gibt die Einschätzung seiner Fraktion wieder, wonach der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen nicht auf den Ergebnissen der Anhörung beruhe, sondern ganz neue Tatbestände aufweise, die in der Anhörung überhaupt keine Rolle gespielt hätten. Von daher müsse zu diesem Änderungsantrag wiederum eine Anhörung stattfinden.

Nach Auffassung von **Matthi Bolte (GRÜNE)** kommt sowohl in dem Gesetzentwurf als auch in den Änderungsanträgen das sehr spannende, partnerschaftliche Verhältnis aller an der Gesetzesnovellierung Beteiligten einschließlich der Vertretungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zum Ausdruck. Die Beschäftigten hätten wichtige Punkte eingebracht und Landesregierung und Koalitionsfraktionen in der praktischen Arbeit ihren Anspruch untermauert, die Beschäftigten nicht mehr vor vollendete Tatsachen zu stellen, sondern mit ihnen gemeinsam Änderungen zu entwickeln.

Die Auffassung von Theo Kruse, es handelte sich bei den von SPD und Grünen mit ihren Anträgen eingebrachten Änderungen um revolutionär Neues, teile er nicht: Alle Punkte fänden sich zumindest in den schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen.

Hervorheben als einen zwar nicht zentral im öffentlichen Bewusstsein verankerten, aber dennoch bedeutsamen Ansatz wolle er die Stärkung der Rechte der Jugend- und Auszubildendenvertretungen: Junge Menschen im öffentlichen Dienst bräuchten eine starke Vertretung.

Als einen sehr innovativen Aspekt erachte er die – inhaltlich zwischen den Koalitionspartnern unumstrittene, aber in der Ausgestaltung stark diskutierte – prozessbegleitende Mitbestimmung.

Und über die bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Neuerungen zu den Fristenregelungen hinaus hätten die Koalitionsfraktionen einen substanziellen Fortschritt in Bezug auf die Mitbestimmung bei Privatisierungen erzielt.

Der Landesregierung gebühre Lob für ihre Dialogorientierung und für das gemeinsame Arbeiten mit den Beteiligten an dem Gesetzentwurf, mit dem sie ein Vorbild für zukünftige ähnliche Prozesse geliefert habe.

Landesregierung und Koalitionsfraktionen machten mit diesem gelungenen Entwurf Schluss mit einem mitbestimmungsfeindlichen Kurs, machten klar, dass Demokratie in Nordrhein-Westfalen nicht mehr an den Behördentüren ende.

Thomas Stotko (SPD) pflichtet seinem Vorredner bei und erinnert zudem daran, dass sich auch in diesem Falle – anders als in der Zeit der schwarz-gelben Landesregierung – die Gültigkeit des „Struck’schen Gesetzes“ bewahrheite, welches da laute: So, wie ein Gesetzentwurf einer Regierung in ein Parlament hineinkomme, werde es das Parlament nicht verlassen.

Die zahlreichen Änderungen von SPD und Grünen trügen zur Qualität der Novelle bei, denn sie resultierten aus dem Dialog mit den Gewerkschaften nach Einbringung des Entwurfs und der Expertenanhörung. So bildeten die vom DGB in seiner allen Fraktionen bekannten schriftlichen Stellungnahme eingebrachten Punkte zum großen Teil den Gegenstand der Änderungsanträge. Zu all diesen vorab bekannten Punkten hätten auch die anderen Fraktionen Fragen für die Anhörung formulieren können. – Anmerken wolle er nur noch, dass die Anhörung von einigen Fraktionen nicht gar so stark frequentiert gewesen sei.

Was das Agieren der CDU-Fraktion anbelange, verwundere es ihn schon ein wenig, habe sich die CDU bei der Neuwahl des CDA-Vorstandes im Frühjahr dieses Jahres doch sehr eindeutig und eigentlich sehr positiv zur Änderung des LPVG positioniert; damals klar formulierte Forderungen fänden sich in dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion jedoch nicht wieder.

Im Gegenteil ständen die 27 Seiten CDU-Änderungsantrag dazu im krassen Gegensatz: Mit diesem Antrag wolle die CDU die Mitbestimmung im Vergleich zum Entwurf der Landesregierung nicht erweitern, sondern einschränken. So lehne die CDU-Fraktion unter anderem die Mitbestimmung bei der Umsetzung sowie die weiteren Personalversammlungen ab und qualifiziere das gemeinwohlorientierte Initiativrecht des Personalrates als zu weitgehend.

Zu dem eigentlichen Anliegen, nämlich Regelungen für Konflikte zwischen Beschäftigten bzw. Personalräten und Dienststellenleitungen zu schaffen, habe die CDU-Fraktion leider sehr wenig gesagt, was er vor dem Hintergrund des sehr intensiven Beratungsprozesses mehr als bedauerlich finde. – Einen solchen Prozess empfehle er im Übrigen auch für die Zukunft, denn die vielen Gespräche mit den Betroffenen und der Austausch unterschiedlicher Meinungen trügen entscheidend zum sehr guten Gelingen bei großen Gesetzesvorhaben bei, und sei es, dass die Betroffenen dem Gesetzgeber Verständnis entgegenbrächten, wenn er die eine oder andere Anregung nicht aufgreife.

Mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs fügten Landesregierung und Koalitionsfraktionen dem Kapitel „Versprochen – Gehalten“ eine weitere Seite hinzu. Sie führten das LPVG nicht nur auf den Stand von vor 2007 zurück, sondern modernisierten es, richteten es mehr an der Praxis aus.

Anna Conrads (LINKE) schließt sich ihren Vorrednern an.

Von Theo Kruse wüsste sie gerne, welche Punkte er als von der Anhörung nicht umfasst betrachte, hätten doch die Sachverständigen den sehr umfänglichen Fragenkatalog schriftlich und mündlich ausführlich beantwortet und mit den Abgeordneten – die CDU-Fraktion habe sich allerdings an all dem kaum beteiligt – in der Anhörung diskutiert. Die meisten der dort diskutierten Inhalte hätten Eingang in die Änderungsanträge von Rot und Grün gefunden, Stichworte: „Sanktionen“, „Privatisierung“, „Wirtschaftsausschuss“.

Sie erinnere daran, dass die Gewerkschaften gegen den allerersten, von der Landesregierung vorgelegten, völlig unzureichenden Gesetzentwurf massiv Protest erhoben hätten. Die Landesregierung habe ihn daraufhin zurückgezogen. Auch der nächste Entwurf habe noch nicht der Ankündigung „2007 plus X“ entsprochen. Umso mehr begrüße sie die Dialogfähigkeit der Koalitionsfraktionen, die die Forderungen der Linken, des Beamtenbundes und der Gewerkschaftsvertreter in die Änderungsanträge aufgenommen hätten.

Richtig gut würde der Gesetzentwurf, stimmten die anderen Fraktionen auch noch den Änderungsanträgen ihrer Fraktion zu.

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion stoße bei den Linken auf Ablehnung, weil er die Mitbestimmung nicht erweitere, sondern einschränke.

Hans-Willi Körfges (SPD) wendet sich dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion, speziell der Ziffer „I. Das Vorblatt wird unter Punkt ‚F. Konnexitätsprinzip‘ wie folgt geändert:“ zu. – Seines Erachtens sei es rechtlich unzulässig, mittels Änderungsantrag ein Vorblatt ändern zu wollen; die Möglichkeit, Änderungen einzubringen, beziehe sich nur auf den Gesetzestext selber.

Was den Inhalt des o. g. Änderungsbegehrens der CDU-Fraktion anbelange, rufe er die Debatte über die Konnexität im Rahmen der von Schwarz-Gelb seinerzeit vorgenommenen Gesetzesänderung ins Gedächtnis. Er, Körfges, habe damals den Vorgang als konnexitätsrelevant eingestuft. Dem habe die damalige Mehrheit aus CDU und FDP vehement widersprochen.

Als „verdienstvoll“ beurteile er, dass die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf der Landesregierung durch seine weitgehende Übernahme in ihren Änderungsantrag Qualität zubillige und sich nur in vier Punkten von der Fassung der Landesregierung absetze.

An diesen vier Punkten werde das krampfhaft Bemühen der CDU-Fraktion deutlich, eine Rechtfertigung für eine Ablehnung des Entwurfs zu finden. Dieses Bemühens bedürfe es aus Sicht der CDU-Fraktion auch, denn seit Jahren hätten auch erhebliche Kräfte innerhalb der CDU für eine Rückkehr zu den früheren Grundsätzen der Mitbestimmung plädiert. Dass die CDU jetzt an einigen Stellen die Schotten runterlasse, beruhe nicht auf prinzipiellen Überlegungen, sondern diene als wohlfeile Möglichkeit, die Zerrissenheit in den eigenen Reihen zu Fragen der Mitbestimmung zu kaschieren.

Und das Bild, das die CDU zum Beispiel mit Blick auf Personalversammlungen an die Wand werfe, widerspreche der Praxis in den Behörden. Durch dieses Bild wabere immer noch der Freund-Feind-Ansatz, sprich: dass Mitbestimmung der Verwaltung schade, während moderne Mitbestimmung in Wahrheit gerade das Gegenteil bewirke: Sie mache Verwaltung besser, leistungsfähiger, stärke die Allgemeinheit.

Dieser Erkenntnis kämen Landesregierung und Regierungsfractionen damit nach, dass sich die Beschäftigten inhaltlich in gemeinwohlorientierte Prozesse einbringen können sollten.

Peter Preuß (CDU) berichtet von der von seiner Fraktion schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens erklärten Bereitschaft, bestimmte Änderungen mitzutragen, insbesondere die 2007 gestrichenen Mitbestimmungstatbestände wieder in das Gesetz einzuführen. Nach intensiver Durchsicht des dann eingebrachten Gesetzentwurfs sei seine Fraktion zu dem Ergebnis gekommen, ihn im Wesentlichen – bis auf den Punkt „Umsetzung – billigen zu können. Dieser Punkt sei auch Anlass für den Änderungsantrag der CDU-Fraktion gewesen.

Was die Änderungsanträge von SPD und Grünen betreffe, so wiesen sie in der Tat eine ganz neue Qualität auf: Einige der darin enthaltenen Aspekte fänden sich weder

in dem Gesetzentwurf noch hätten sie bei der Anhörung eine Rolle gespielt. Denn den Gegenstand einer Anhörung bilde nicht irgendeine Stellungnahme, sondern das entsprechende Parlamentspapier, hier: der Gesetzentwurf der Landesregierung. Von daher sehe auch er die Notwendigkeit, zu diesen in den Änderungsanträgen aufgelisteten Komplexen erneut Expertenrat einzuholen.

Eine gedankliche Eigenleistung der Landesregierung lasse der Entwurf im Übrigen nicht erkennen. Vielmehr bestehe er aus einer Abschrift der Stellungnahme des DGB.

Horst Engel (FDP) hätte es für besser gehalten, hätte sich die SPD-Fraktion ein Beispiel an Kurt Beck genommen, der das seinerzeit von CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen geänderte LPVG 1:1 für Rheinland-Pfalz ebenso übernommen habe wie der rot-rote Senat in Berlin. Außerdem hätte sich die SPD schlaumachen können, wie man im Verfahren dienststellenscharf genau ausweise, welche zusätzlichen Freistellungssachverhalte entstünden.

Die SPD-Fraktion hingegen praktiziere nichts anderes als eine Rückabwicklung, die sie auch noch schönrede.

Was den Konnexitätsgedanken und die Positionierung von CDU und FDP dazu bei Änderung des LPVG in ihrer Regierungszeit anbelange, gelte es zu berücksichtigen, dass das LPVG in der CDU/FDP-Fassung weniger Freistellungen als vorher nach sich gezogen habe. Anders die Situation heute: Allein auf der kommunalen Ebene werde es zu rund 120, im Bereich Schule zu circa 300 weiteren Freistellungen kommen. Neue Lehrer würden also nicht für eine bessere Unterrichtsversorgung, sondern eingestellt, um Freistellungen abzufedern. Es gehöre zur Klarheit und Wahrheit, die entstehenden zusätzlichen Kosten zu beziffern. Auf eine diesbezügliche Antwort der Landesregierung warte man immer noch. – Von daher sehe sich seine Fraktion nicht im Entferntesten in der Nähe des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Und selbstverständlich lösten die umfangreichen, materiell bedeutsamen Änderungsanträge einen neuen Anspruch auf Anhörung aus. Das Argument, bei der letzten Anhörung sei alles schon angesprochen worden, gehe insoweit fehl.

Nach Ansicht von **Thomas Stotko (SPD)** stehe es immer frei, jede Maßnahme des Gesetzgebers auf eventuelle zusätzliche Kosten zu überprüfen, nur zweifle er hier insofern die Sinnhaftigkeit an, als nicht immer nur die Frage im Vordergrund stehen dürfe, was ein Mehr an Freistellungen koste, sondern es zu überlegen gelte, ob Mitbestimmung in Nordrhein-Westfalen nicht auch immer dazu geführt habe, viele Probleme, weil eben gerade im Dialog zwischen den Beschäftigten und den Dienststellen, wesentlich besser zu lösen. Seines Erachtens übersteige der Gegenwert die Kosten.

Energisch verwahre er sich auch gegen die Behauptung von Horst Engel, zur Abfederung von Freistellungen müssten neue Lehrer eingestellt werden. – Dies werde so nicht eintreffen.

Als Konsequenz aus der auch hier wieder deutlich werdenden Haltung befinde sich die FDP in der Wählergunst bei 3,8 %. Die FDP rede einerseits über die Kosten, die

ein Mehr an Freistellungen verursache, diskutiere im Bund andererseits aber wieder einmal über Steuererleichterungen von 9 Milliarden €, die für Nordrhein-Westfalen eine Summe ausmachten, von der hundertmal so viele Freistellungen finanziert werden könnten.

Die CDU-Fraktion habe er zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens so verstanden, wie von Peter Preuß eben geschildert, dass nämlich der Gesetzentwurf eine gute Grundlage bilden würde und man um Einzelheiten hätte ringen wollen. Jetzt erkläre Peter Preuß, es haperte nur an dem Punkt „Umsetzung“, wohingegen der Änderungsantrag der CDU-Fraktion weitere Wünsche offenbare, Stichworte: „Personalversammlungen“, „Initiativrecht“.

Und ein Ringen der CDU um die Ausgestaltung der Mitbestimmung entsprechend dem Stand von vor 2007, sprich: um die Rückgängigmachung der der CDU seinerzeit von der FDP abgerungenen Einschränkungen, habe er in der Zeit vom Eckpunktetapier über den Gesetzentwurf bis heute außer auf der CDA-Landeskonferenz im März 2011 nicht erlebt.

Immer noch beachtlich finde er die 2007 im Plenum abgegebene Erklärung von sieben CDU-Abgeordneten, sie ständen in der Kabinetts- bzw. Koalitionsdisziplin, aber ihnen ginge die schwarz-gelbe Gesetzesänderung und das Schleifen der Mitbestimmung zu weit. Er, Stotko, erwarte von den fünf Verbliebenen von diesen sieben heute in der plenaren Abstimmung deshalb eine Ablehnung der CDU-Änderungsanträge.

Vorsitzende Monika Düker kündigt an, gleich auch den Wunsch nach Anhörung zur Abstimmung zu stellen.

Horst Engel (FDP) greift nochmals den Komplex „Mehrkosten“ auf. Jeder wisse, dass jede zusätzliche Einstellung über eine Dienstzeit von 30 bis 40 Jahren am Ende eine Millionensumme bedeute. An den unglaublich hohen Personalkosten leide der Haushalt des Landes schon jetzt.

Als Beispiel nenne er nur den Bereich Schule: Kap. 05 380, Nachtragsstellen LPVG: 30; Kap. 05 410, Nachtragsstellen LPVG: 28; Kap. 05 310, Nachtragsstellen LPVG: 143; Kap. 05 320, Nachtragsstellen LPVG: 36; Kap. 05 330, Nachtragsstellen LPVG: 24. – Diese Ansätze beruhten doch wohl nicht auf der noch gar nicht vorgenommenen Änderung des LPVG, wirft **Sören Link (SPD)** ein, sondern auf dem Gerichtsurteil, welches dieser Landesregierung aufgegeben habe, so die Scharte der Vorgängerregierung auszuwetzen.

Der **Minister für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger**, betont, die gerade von Horst Engel aufgezählten Stellen mit der Bezeichnung „LPVG“ bezögen sich ausschließlich auf die Konsequenzen aus der Rechtsprechung, die dem noch gültigen, von Schwarz-Gelb verabschiedeten LPVG in Teilen die Rechtswidrigkeit bescheinigt und zudem die Einrichtung von Stellen verlangt habe.

Die nun anstehende Novellierung erfordere im Bereich Schule etwa 40 Planstellen bei 165.000 Köpfen in der Lehrerschaft Nordrhein-Westfalens. Er gehe davon aus,

dass die Landesverwaltung insgesamt den Mehrbedarf aus den vorhandenen Ressourcen erwirtschaften könne.

Seiner festen Überzeugung nach könnten die in den nächsten Jahren notwendigen Anpassungsprozesse der öffentlichen Verwaltung unter den Gesichtspunkten „Dienstleistung“, „Haushaltssituation“ etc. nur gelingen, wenn die Mitbestimmung auch ihren Namen verdiene und sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Veränderungsprozessen tatsächlich auch mitgenommen fühlten. Alles andere wäre nur kontraproduktiv.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen beruhten darauf, dass trotz 22 Gesprächen zur Vorbereitung des Regierungsentwurfs im Nachhinein im Rahmen der Anhörungen nochmals weitere Wünsche formuliert worden seien.

Er danke seinen Mitarbeitern, die dieses gute Ergebnis in sehr intensiven Diskussionen mit den unterschiedlichsten Personen und Gruppen erzielt hätten.

Vorsitzende Monika Düker zitiert die Geschäftsordnung, nach der bei grundlegenden Veränderungen von Gesetzesinitiativen in der parlamentarischen Beratung die kommunalen Spitzenverbände nochmals angehört werden sollten. Über die Erfüllung der Voraussetzung „grundlegende Veränderungen“ werde sie abstimmen lassen.

Peter Biesenbach (CDU) stuft die Frage, was im Sinne der Wesentlichkeitstheorie grundlegend sei oder nicht, als nicht abstimmungsfähig ein; vielmehr handle es sich um eine schlichte Rechtsfrage.

Die CDU-Fraktion stelle also erstens fest: Minderheitenrecht. Zweitens: Die Änderungsanträge der die „Minderheitsregierung“ tragenden Fraktionen gingen in der Qualität wesentlich über das hinaus, was man in Nordrhein-Westfalen jemals überhaupt gehabt habe. Von daher sei die Änderung, die bei den Kommunen erhebliche weitere Mittel erfordere, von grundlegender Natur.

Vorsitzende Monika Düker betont, das Recht auf eine erneute Anhörung der kommunalen Spitzenverbände sei nicht ausdrücklich als Minderheitenrecht definiert, sondern erfordere als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer erneuten Anhörung wesentliche Änderungen. Über die Einstufung als wesentlich oder nicht werde sie, wie nach der Geschäftsordnung legitim und wie Praxis in anderen Ausschüssen, abstimmen lassen.

Hans-Willi Körfges (SPD) macht sich die Auffassung der Vorsitzenden zu eigen und bittet um Abstimmung.

Horst Engel (FDP) weist darauf hin, dass der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst diese jetzt zur Abstimmung vorgesehene Frage längst geklärt habe.

(Peter Biesenbach [CDU]: Sie verletzen die Rechte der Abgeordneten!)

Wenn er dies meine, erwidert die **Vorsitzende** auf den Einwurf von Peter Biesenbach, könne er gerne eine Klärung über den Präsidenten herbeiführen.

Sie wende mit Blick auf die Abstimmung ein in den Ausschüssen übliches Verfahren an.

Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP wird entschieden, dass durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen keine wesentliche Änderung des Gesetzentwurfes vorliegt und deshalb keine erneute Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt werden muss.

Vorsitzende Monika Düker weist unter Bezugnahme auf den Änderungsantrag der CDU-Fraktion (s. *Anlage 5*) auf die Unzulässigkeit von Änderungsanträgen betreffend das Vorblatt oder Begründungen eines Gesetzestextes hin. Solche Änderungen würden üblicherweise durch Entschließungsanträge eingebracht.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU (s. *Anlage 5*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP ab.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (s. *Anlage 3*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP an.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (s. *Anlage 4*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke ab.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. *Anlage 1*) in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (s. *Anlage 2*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP zu.

Abschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf in der Fassung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP.

gez. Monika Düker

Vorsitzende

5 Anlagen

19.09.2011/21.09.2011

160

